

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9822e218-0008-3510-99cd-3a5d3c135471>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 295 StGB - Einziehung

<sup>1</sup>Jagd- und Fischereigeräte, Hunde und andere Tiere, die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat, können eingezogen werden. <sup>2</sup>[§ 74a](#) ist anzuwenden.

